

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Dagegen wird der für die Eigenjagd erforderliche Zusammenhang zwischen räumlich auseinanderliegenden Grundstücken durch den Längenzug eines durch fremde Grundstücke führenden Weges oder fließenden Gewässers nicht hergestellt.

§ 8.

Die in der Gemarkung einer Ortsgemeinde liegenden Grundstücke, hinsichtlich deren die Befugnis zur Eigenjagd überhaupt nicht besteht oder nicht nach § 10 in Anspruch genommen wird, bilden das Gemeindejagdgebiet.

Das Jagdrecht auf dem Gemeindejagdgebiete (Gemeindejagd) ist zu Gunsten der Grundbesitzer zu verpachten.

In Rücksicht auf diese Verpachtung werden die Grundbesitzer durch die Gemeindevertretung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes vertreten.

B. Feststellung der Jagdgebiete.

§ 9.

Die Feststellung der Jagdgebiete hat jeweilig für die nächstfolgende Jagdpachtperiode stattzufinden. Die Jagdpachtperiode beträgt sechs Jahre. Nur in Fällen, in denen die Gemeindevertretung aus triftigen Gründen eine Abkürzung bei der politischen Bezirksbehörde vor Schluß des vorletzten Jahres der laufenden Pachtperiode beantragt, kann die Statthalterei die Abkürzung bis auf mindestens vier Jahre verfügen.

Gegen diese Verfügung ist ein Recurs nicht statthaft.

§ 10.

Sechs Monate vor Ende der jeweilig laufenden Jagdpachtperiode hat die politische Bezirksbehörde an ihrem Amtssitze und in der Gemeinde ein Edict kundzumachen, womit diejenigen Grundbesitzer, welche für die kommende, im Edicte zu bezeichnende Jagdpachtperiode (§ 9) auf Grund der §§ 4 und 5 die Befugnis zur Eigenjagd beanspruchen, aufgefordert werden, diesen Anspruch binnen sechs Wochen bei der politischen Bezirksbehörde anzumelden und in angemessener Weise zu begründen.

Die politische Bezirksbehörde hat die Anmeldungen und Nachweise zu prüfen, die etwa noch nöthigen Erhebungen vorzunehmen und hienach die Eigenjagdgebiete, sowie das zu verpachtende Gemeindejagdgebiet festzustellen.